



Benutzungsregeln für ein Golfcart

Die Golfcarts dürfen grundsätzlich auf allen Wegen, Fairways und Semiroughflächen bewegt werden. Bitte Umfahren Sie Wasserflächen und Bunker großzügig und vorsichtig. Einschränkend gelten die nachfolgenden Regelungen 1-11 für die Benutzung eines Golfcarts.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Nichtbeachtung dieser Regeln zum Verbot der Golfcartnutzung führt.

1. Mit den Golfcarts dürfen Abschlagsflächen, Bunker, Vorgrüns-, Grünflächen sowie Wintergrüns **nicht** befahren werden.
2. Zudem darf **nicht** zu den Herrenabschlägen der folgenden Bahnen gefahren werden:

• Abschlag 2 (gelb)	• Abschlag 12 (gelb)
• Abschlag 3 (gelb)	• Abschlag 13 (gelb)
• Abschlag 5 (gelb)	• Abschlag 16 (gelb)
• Abschlag 7 (gelb)	• Abschlag 18 (gelb)
• Abschlag 8 (weiß)	
3. Zu den Abschlägen sind (außer auf befestigten Wegen) **fünf Meter Mindestabstand** einzuhalten.
4. Vorgrüns dürfen **nicht** befahren werden. Sofern diese nicht sichtbar sind, sind zu den Grüns **mindestens fünf Meter Abstand** zu halten.
5. Es darf **nicht** um bzw. hinter die Grüns gefahren werden (Ausnahmen: Bahnen 6, 9 und 14).
6. Die Brücken zum Grün der Bahn 3 dürfen **nicht** befahren werden.
7. Die Driving Range darf **nicht** befahren werden (Ausnahmen für Einzelfälle nach vorheriger Absprache möglich).
8. Bei Nässe ist die **90-Grad-Regel** einzuhalten.
9. Die in 1 bis 8 genannten Zonen sind als Verbotszonen für alle Golfcarts hinterlegt.
10. Hinweisschildern oder Anweisungen der Vereinsmitarbeiter ist stets Folge zu leisten.
11. Besondere Sorgfalt gilt beim Befahren des Parkplatzgeländes zum Be- und Entladen des Golfcarts. Achten Sie auf Fußgänger und andere Verkehrsteilnehmer.
12. Die Golfcarts verfügen über eine GPS-Technik, um den Standort der Golfcarts zu ermitteln, die Route der Golfcarts zu erfassen und die Einrichtung von Verbotszonen zu ermöglichen (s. Nr. 9). Die erfassten Daten werden zum 31. Dezember eines jeden Jahres gelöscht.
13. Die Benutzungsregeln 1 bis 11 gelten auch für im Eigentum befindliche Golfcarts.

Ich bestätige, dass mir diese Benutzungsregeln ausgehändigt wurden. Die umseitigen *Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Anmietung von Golfcarts im Westfälischen Golf-Club Gütersloh e.V.* habe ich ebenfalls zur Kenntnis genommen und werde diese auch bei weiteren Anmietungen stets beachten.

Name

Vorname

Straße

Ort

Datum

Unterschrift

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Anmietung von Golfcarts im Westfälischen Golf-Club Gütersloh e.V.

1. Allgemeine Pflichten

Der Westfälische Golf-Club Gütersloh e.V. (im Folgenden: Vermieter) überlässt, dem Mieter ein Golfcart für die jeweils vereinbarter Dauer. Der Mieter verpflichtet sich, das Golfcart ordnungsgemäß zu behandeln, nur in verkehrsüblicher Weise zu nutzen und bei Beendigung des Mietverhältnisses in mangelfreiem Zustand zurückzugeben.

2. Mietpreis

Der Mietpreis pro Golfcart beträgt EUR 25,- für 18 Löcher bzw. EUR 15,- für neun Löcher, sofern nicht ein besonderer Preis vereinbart ist. Die Miete ist vereinbarungsgemäß im Voraus zu zahlen.

Ein Anspruch auf Überlassung des Golfcarts besteht erst mit Abschluss des endgültigen Mietvertrages. Bei Vereinsmitgliedern ist ein einmaliger Abschluss des Mietvertrages auch für weitere Folgenutzungen ausreichend.

3. Art und Umfang der Nutzung

Der Vermieter weist darauf hin und verpflichtet den Mieter ausdrücklich, die Mietsache ausschließlich im Zusammenhang mit der Ausübung des Golfsports auf der Golfanlage des Westfälischen Golf-Clubs Gütersloh e.V. zu nutzen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Golfcarts keine Zulassung nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) haben. Beim Befahren und Kreuzen der befestigten Fahrstraße bitten wir um besondere Vorsicht. Die Fahrgeschwindigkeit ist den Verhältnissen anzupassen.

4. Voraussetzungen für die Vermietung

Der Mieter darf das Golfcart nur selbst lenken oder durch einen dem Vermieter benannten Fahrer lenken lassen. Es sind max. zwei Personen (Fahrer und Beifahrer) und zwei Golftaschen erlaubt. Der Mieter erklärt für sich bzw. weitere zu benennende Fahrer ausdrücklich, dass er bzw. die Fahrer zum Führen de Golfcarts befähigt und vertraut sind. Er stellt insbesondere sicher, dass das Golfcart nur durch eingewiesene Personen genutzt wird, die hierzu körperlich und geistig in der Lage sind. Das Fahren des Golfcarts ist ausdrücklich nur Personen ab 16 Jahren gestattet, die im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sind. Der Mieter hat den Hinweis über den Einsatz der GPS-Technik zur Kenntnis genommen.

5. Übernahme Golfcart und Rückgabe

Mit der beanstandungsfreien Übernahme des Golfcarts erkennt der Mieter an, dass dieses sich in verkehrssicherem, fahrbereitem und mangelfreiem Zustand befindet.

6. Haftung

Die Haftung des Vermieters wegen der Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Hiervon unberührt bleibt die Haftung des Vermieters – sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach – für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbeschränkung gilt darüber hinaus nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz und für Schäden aus der (leicht) fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Als Vertragspflicht in diesem Sinne gelten alle Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Mieter regelmäßig vertraut und vertrauen darf, deren Einschränkung zur Aushöhlung vertragswesentlicher Rechtspositionen des Mieters führt, etwas weil sie solche Rechte wegnehmen oder einschränken, die der Vertrag nach seinem Inhalt oder Zwecke gerade zu gewähren hat.

7. Versicherung

Eine Kfz-Haftpflichtversicherung besteht nicht. Für Schäden am Golfcart sowie bei Personenschäden haftet der Mieter.

8. Inbesitznahme

Der Vermieter ist berechtigt, das Mietverhältnis mit sofortiger Wirkung zu kündigen und das Golfcart in Besitz zu nehmen, wenn der Mieter den Vertrag nicht nur unwesentlich verletzt, insbesondere die Benutzungsregeln (S. 1) nicht einhält oder wenn sich nach dem Abschluss des Vertrages die Unzuverlässigkeit oder mangelnde Befähigung (Ziffer 4) des Mieters herausstellt.

9. Schlussbestimmungen

Abweichende Vereinbarungen und/oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen rechtsunwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke im Vertrag ergeben, so berührt das die Wirksamkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht. Unwirksame Bestimmungen gelten als durch solche Regelungen ersetzt, Lücken so ausgefüllt, wie es dem Im Vertrag zum Ausdruck gekommenen Zweck am besten entspricht.